

## OLMeRO-Projektraum

### Allgemeine Vertragsbedingungen

Version 1.03, gültig ab dem 23. November 2004  
Seite 1 von 4

#### Präambel

Der OLMERO-Projektraum (nachfolgend «Projektraum») ist eine internetbasierte Projektkommunikations- und -managementplattform für Bauprojekte, die zur kostenpflichtigen Nutzung angeboten wird. Der Projektraum läuft unter der Internetdomain «www.olmero.ch». Betreiberin ist die OLMERO AG (nachfolgend «OLMeRO»), Europastrasse 30, 8152 Glattbrugg, im Eidg. Handelsregister unter der Nummer CH-020.3.023.550-5 registriert.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OLMERO gelten in bezug auf den Projektraum nicht. An ihre Stelle treten die vorliegenden Vertragsbedingungen.
- 1.2. Der Auftraggeber (nachfolgend «Kunde») der OLMERO kann für das jeweilige Projekt Projektbeteiligte (nachfolgend «Nutzer») in den Projektraum einbinden, sofern dies im Rahmen der vorliegenden Vertragsbedingungen zulässig ist. Die Nutzer haben kein Vertragsverhältnis mit OLMERO.
- 1.3. OLMERO kann die Erbringung der dem Kunden nachfolgend versprochenen Leistungen jederzeit ganz oder teilweise einem hinreichend kompetenten Dritten übertragen.
- 1.4. OLMERO ist Betreiberin und Anbieterin des Projektraumes. In dieser Funktion stellt OLMERO den Projektraum als Projektkommunikations- und -managementplattform zwecks Austausch von Nachrichten und Dokumenten zur Verfügung. OLMERO tritt weder als Stellvertreterin noch in einer anderen Vertretungsfunktion für den Kunden oder die Nutzer des Projektraumes auf.
- 1.5. Die Regelung von Ansprüchen, welche sich aus über den Projektraum getätigten Transaktionen ergeben, ist allein die Sache des Kunden und der Nutzer untereinander.

#### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. OLMERO unterbreitet dem Kunden eine projektspezifische Offerte für die Nutzung des Projektraumes sowie flankierender Dienstleistungen, welche insbesondere auch eine detaillierte Leistungsbeschreibung umfasst. Nimmt der Kunde diese Offerte in schriftlicher oder mündlicher Form unverändert an, so gilt der Vertrag als geschlossen.
- 2.2. Vertragsbestandteile sind die angenommene Offerte sowie die vorliegenden Vertragsbedingungen, wobei erstgenanntes Dokument gegenüber letztgenanntem von höherem Rang ist.

#### 3. Leistungen von OLMERO

- 3.1. OLMERO oder ein von OLMERO beauftragter Dritter betreibt den Projektraum auf eigenen oder nicht eigenen (z.B. gemieteten) Computeranlagen.
- 3.2. OLMERO trägt dafür Sorge, dass der Projektraum im Internet abrufbar ist, weist den Kunden jedoch darauf hin, dass dies aufgrund der technischen Gegebenheiten des Internets nicht jederzeit gewährleistet werden kann.
- 3.3. OLMERO übernimmt das technisch und wirtschaftlich Vertretbare, um einen stetigen Betrieb des Projektraumes zu ermöglichen und aufrecht zu erhalten.
- 3.4. Für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses räumt OLMERO dem Kunden ein nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Recht ein, den Projektraum für das vertraglich vereinbarte Projekt zu nutzen. Weitergehende Nutzungsrechte hat der Kunde nicht.
- 3.5. Dem Kunden entstehen keinerlei Eigentumsrechte am Projektraum.
- 3.6. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen Dritten, die nicht zu den Nutzern im Rahmen des jeweiligen Projektes zählen, zu überlassen.
- 3.7. OLMERO nimmt keinen Einfluss auf die vom Kunden oder von Nutzern in den Projektraum eingestellten Inhalte oder Daten und überprüft nicht deren Rechtmässigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit. OLMERO behält sich aber vor, bei Verstössen gegen 4.1 einzuschreiten.
- 3.8. OLMERO prüft nicht, ob die eingestellten Daten für die Nutzer (insbesondere bezüglich Dateigrössen und Dateiformate) technisch verarbeitbar sind.
- 3.9. OLMERO überprüft die von den Nutzern in den Projektraum eingestellten Inhalte oder Daten mit aktuellen technischen Mitteln auf Virenfreiheit, übernimmt diesbezüglich aber keine Garantie.
- 3.10. Die Leistungsbeschreibung des geschlossenen Vertrages kann kundenspezifische Dienstleistungen zur Projektvorbereitung, -einrichtung, -einführung, -abwicklung und -abschluss beinhalten.
- 3.11. Die Projekteinrichtung erfolgt basierend auf den Resultaten der Projektvorbereitung und wird durch die kundenseitige Abnahme gemäss Ziffern 3.18 bis 3.20 abgeschlossen.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

Version 1.03, gültig ab dem 23. November 2004

Seite 2 von 4

- 3.12. Die Projekteinführung beinhaltet die projektindividuelle Dokumentation der zur Verfügung gestellten Projektraumlösung sowie die Schulung der Nutzer. Die für die Schulung erforderliche Infrastruktur wie Schulungsraum und EDV-Anlagen wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch den Kunden zur Verfügung gestellt.
- 3.13. Die Projektabwicklung umfasst den Betrieb der Internetplattform, die Projektbegleitung sowie den Support. Die Projektbegleitung (Consulting) wird durch den Kunden separat beauftragt; der Support via Telefon-Hotline, E-Mail, Fax und Projektraumzugriff erfolgt unmittelbar bei Anfrage durch einen Nutzer.
- 3.14. Der Projektabschluss umfasst die Archivierung der Projektdaten auf ein geeignetes Medium bzw. die Übernahme der Projektdaten in ein Facility Management Programm.
- 3.15. OLMeRO haftet für keinen konkreten Leistungserfolg.
- 3.16. OLMeRO behält sich die Möglichkeit vor, einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation jederzeit zu ersetzen. OLMeRO kann auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
- 3.17. An sämtlichen Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen, Systemkonzepten, mitgelieferten Dokumentationen etc. sowie diesen zugrunde liegenden Technologien, Know-how und registrierten Marken behält OLMeRO sich das Eigentums- und urheberrechtliche Nutzungsrecht vor. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt, untersagt.
- 3.18. Dienstleistungsergebnisse müssen nur dann vom Kunden abgenommen werden, wenn dies explizit vertraglich vereinbart ist.
- 3.19. Nach der Erbringung von abnahmepflichtigen Dienstleistungen meldet OLMeRO diese dem Kunden zur Abnahme an. Der Kunde hat das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen vollständig zu prüfen und gegenüber OLMeRO in schriftlicher Form die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der Abnahmefrist keine Erklärung durch den Kunden, so gilt das Leistungsergebnis als abgenommen.
- 3.20. Mängel, welche die Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese unerheblichen Mängel beseitigt OLMeRO im Rahmen der Gewährleistung.

## 4. Pflichten und Leistungen des Kunden

- 4.1. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
- 4.2. die vereinbarten Kosten und Nutzungsgebühren fristgerecht zu zahlen;
- 4.3. den Versuch zu unterlassen, selbst oder durch autorisierte Dritte in Programme, die von der OLMeRO betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen;
- 4.4. die ihm oder den Nutzern zugewiesenen Passwörter vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und diese unverzüglich zu ändern oder von OLMeRO ändern zu lassen, wenn er weiss oder annehmen muss, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben;
- 4.5. dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere bei der Übernahme von Texten und Daten auf Server von OLMeRO alle durch den Anbieter dieser Information festgelegten Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte eingehalten werden;
- 4.6. den Projektraum in keiner Weise missbräuchlich zu nutzen und keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte darüber auszutauschen;
- 4.7. den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte, z.B. zu Werbezwecken (Spamming) zu nutzen;
- 4.8. Mängel und Schäden, welche die Sicherheit oder den Betrieb des Dienstes stören könnten, OLMeRO unverzüglich zu melden;
- 4.9. sich vor der Übermittlung von Daten in den Projektraum von deren Virenfreiheit zu überzeugen;
- 4.10. in dem Masse und in der Art Verpflichtungen in rechtsgültiger Form auf die Nutzer im Rahmen des Projektes zu übertragen, wie es zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber OLMeRO erforderlich ist.
- 4.11. Die Projektvorbereitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden. Im Rahmen der Projektanalyse hat der Kunde alle für die Einrichtung, Einführung und Abwicklung relevanten Grundlagen offen zulegen und einzubringen.
- 4.12. Die Nutzung des Projektraumes setzt auf Seiten der Nutzer dem Stand der Technik entsprechende Computersysteme mit funktionierendem Internetzugang voraus.
- 4.13. Der Projektraum wird laufend an die sich weiter entwickelnden Browserfähigkeiten angepasst. Es ist daher erforderlich, dass alle Nutzer stets über Browser in einer hinreichend aktuellen Version verfügen. Der Kunde ist sich darüber bewusst und akzeptiert, dass neue Releases der Software des Projektraums Browserupgrades bei Nutzern erforderlich machen können.
- 4.14. Es ist erforderlich, dass die Nutzer über javafähige Internet-Browser verfügen, welche die Ausführung von Java-Applets zulassen.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

Version 1.03, gültig ab dem 23. November 2004

Seite 3 von 4

## 5. Zahlung

- 5.1. Die Kosten und Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Projektraumes ergeben sich aus der Offerte von OLMeRO an den Kunden gemäss Ziffer 0.
- 5.2. Kosten für die Projektvorbereitung und -einrichtung werden grundsätzlich nach Abnahme des Projektraumes durch den Kunden von OLMeRO in Rechnung gestellt. Kosten für die Projekteinführung werden nach erfolgter Schulung in Rechnung gestellt. OLMeRO ist jedoch berechtigt, Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen und die Leistungen bei deren Ausbleiben zu verweigern.
- 5.3. Die monatlichen Nutzungsgebühren werden grundsätzlich nach Monatsende im Nachhinein von OLMeRO in Rechnung gestellt. OLMeRO ist jedoch jederzeit berechtigt, Vorauszahlungen in der Höhe der zu erwartenden Monatsgebühren zu verlangen und bei deren Ausbleiben die Leistungen zu verweigern. Die abrechnungsrelevanten Bemessungsgrössen sind:
  - 5.4. bei den teilnehmerabhängigen Gebühren die maximale Anzahl an aktiven Nutzern pro Abrechnungszeitraum (Monat);
  - 5.5. bei den Hosting-Gebühren der maximale Speicherplatzbedarf in GB pro Abrechnungszeitraum (Monat).
- 5.6. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto einzubezahlen. Er muss spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum auf diesem Konto gutgeschrieben sein.
- 5.7. Einwendungen des Kunden gegen eine Rechnung müssen bis spätestens 20 Tage nach dem Rechnungsdatum in schriftlicher Form bei OLMeRO eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als vom Kunden akzeptiert.
- 5.8. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8% pro Jahr geschuldet, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.
- 5.9. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so setzt ihm OLMeRO eine letzte Zahlungsfrist von 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief. Wenn die Rechnung innerhalb dieser letzten Zahlungsfrist nicht beglichen wird, ist OLMeRO berechtigt, die Zugangsberechtigungen des Kunden und aller Nutzer zum Projektraum ohne weitere Androhung mit Ablauf der Zahlungsfrist zu sperren.

## 6. Gewährleistung

- 6.1. Beide Vertragsparteien werden bei der Ausführung ihrer Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Jede Vertragspartei haftet für die Verletzung ihrer diesbezüglichen Sorgfaltspflichten.
- 6.2. Die Leistungen werden auf einer eigens für OLMeRO in einem Rechenzentrum betriebenen Plattform erbracht. Die Verfügbarkeit der Leistungen beträgt mindestens 98%. Die Leistungen werden grundsätzlich täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr bereitgestellt. Planmässige Wartungsarbeiten werden in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr durchgeführt. Über grössere Arbeiten werden die Nutzer rechtzeitig und im Voraus informiert.
- 6.3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereiches von OLMeRO liegende und von OLMeRO nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Massnahmen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, entbinden OLMeRO für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vom Eintritt der Störung oder des Ereignisses wird der Kunde von OLMeRO in angemessener Weise unterrichtet.

## 7. Haftung und Mängel

- 7.1. Die Haftung von OLMeRO für jegliche Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder allfälligen Datenverlusten entstehen, namentlich auch für indirekte Schäden, Mangel-folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere wird jegliche Haftung für Hilfspersonen wegbedungen.
- 7.2. Aufgrund der technischen Gegebenheiten des Internets übernimmt OLMeRO keine Haftung für die Verfügbarkeit von technischen Einrichtungen Dritter und die fehlerfreie, sofortige und sichere Übertragung von Daten zwischen OLMeRO und Kunde sowie Nutzern über das Internet. Ausserdem leistet OLMeRO keine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhaltes der vom Nutzer übermittelten Daten.
- 7.3. OLMeRO übernimmt für Schäden, die durch das unbefugte Abhören und/oder Aufzeichnen von Daten verursacht werden, keine Haftung, ausser für den Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.4. OLMeRO übernimmt für die technische Brauchbarkeit des von OLMeRO errichteten und unterhaltenen Internet-Portals Gewähr. Sollten Fehler oder Mängel des Portals auftreten, die in der Risikosphäre von OLMeRO liegen, wird OLMeRO die erforderliche Mängelbeseitigung auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist vornehmen.
- 7.5. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist der Kunde berechtigt, Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, es sei denn, es handle sich um solche Mängel, welche die Tauglichkeit des Projektraumes nur unerheblich mindern. Das Minderungsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Ansprüche des Kunden bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

Version 1.03, gültig ab dem 23. November 2004

Seite 4 von 4

## 8. Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

- 8.1. Alle im Projektraum anfallenden Daten werden von OLMeRO für die Abwicklung des Vertrages verwendet. Eine andere oder weitergehende Verwendung seitens OLMeRO findet nicht statt.
- 8.2. OLMeRO gibt Daten nur im Rahmen und zur Erfüllung dieses Vertrages an Dritte weiter, ausser es sei anderes gesetzlich vorgeschrieben, durch behördlichen oder richterlichen Entscheid so angeordnet oder vom Kunden unter Bezeichnung eines Dritten ausdrücklich verlangt.
- 8.3. OLMeRO gewährleistet die Verschlüsselung der über das Internet transportierten Kundendaten mit mindestens 128bit gemäss SSL-Standard (Secure Socket Layer). OLMeRO weist darauf hin, dass es nicht möglich ist, gänzlich auszuschliessen, dass bei Kommunikation über das Internet Daten von Dritten abgehört und/oder aufgezeichnet werden.
- 8.4. Der Kunde wie auch OLMeRO verpflichten sich gegenseitig wie auch ihre Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder beigezogene Hilfspersonen zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des Kunden beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenbarungspflichten.

## 9. Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1. Sofern nicht eine fixe Vertragslaufzeit separat vereinbart wurde, kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 9.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist OLMeRO berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ausserordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die ausserordentliche Kündigung durch OLMeRO liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - 9.3. über den Kunden der Konkurs oder ein Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird oder der Kunde einen Antrag auf Nachlassstundung stellt oder zahlungsunfähig wird;
  - 9.4. der Kunde seinen Sitz oder dauernden Aufenthalt ausserhalb des Territoriums der Schweiz verlegt;
  - 9.5. der Kunde oder Nutzer gegen wesentliche Pflichten, die in diesen Vertragsbedingungen festgelegt sind, verstösst;
  - 9.6. der Kunde vor Vertragsabschluss falsche Angaben gemacht hat;
  - 9.7. der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäss Ziffer 0 in Verzug befindet;
  - 9.8. Nutzer gegen die Regeln von OLMeRO zu Benutzernamen und Passwort verstösst.
  - 9.9. der Kunde sonstige ihm obliegende Pflichten verletzt und den rechtmässigen Zustand trotz entsprechender Aufforderung durch OLMeRO nicht innert angemessener Frist wiederherstellt, oder wenn er sonstige ihm obliegende Pflichten wiederholt verletzt.

## 10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von OLMeRO auf einen Dritten übertragen.
- 10.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Ansprüche mit Forderungen der OLMeRO zu verrechnen.
- 10.3. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Vertragsbedingungen als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des unter den Parteien gestützt auf diese Vertragsbedingungen geschlossenen Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder ungültigen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.4. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die gestützt darauf geschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.
- 10.5. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls bei hälftiger Kostenbeteiligung unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter, soweit es um technische Streitpunkte geht.
- 10.6. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, werden die zuständigen staatlichen Gerichte am Sitz der OLMeRO zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag als ausschliesslich zuständig erklärt.